

## **Mitarbeitervertretung Neustadt-Wunstorf**

---

**Von:** "Mitarbeitervertretung Neustadt-Wunstorf" <MAV.Neustadt-Wunstorf@evlka.de>  
**An:** "Mitarbeitervertretung Neustadt-Wunstorf" <MAV.Neustadt-Wunstorf@evlka.de>  
**Gesendet:** Freitag, 23. Dezember 2016 11:26  
**Betreff:** Fw: 2016-12-23 Überleitung von Kinderpflegerinnen ab dem 1.1.2017

---

Landeskirchenamt Hannover  
 Referat 72/ Referat 73  
 (Arbeits- und Tarifrecht)

23. Dezember 2016

Az.: N-311-1.Anl.9 / 72, 73

Auskunft erteilt: Herr Klus  
 Durchwahl: 0511 1241-130  
 Fax: 0511 1241-769

An die Personalabteilungen  
 der Kirchenkreisämter und Verwaltungsstellen  
 -----

### **Anwendung des „SuE-Tarifs“ ab dem 1. Jan. 2017 auf die Dienstverhältnisse der pädagogischen Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder;**

#### **Überleitung der Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger und Sozialassistentinnen/Sozialassistenten**

1. in die Entgeltgruppe S 3
2. in die Entgeltgruppe S 4
3. Überleitung – kein Eingruppierungsvorgang

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wurden darauf hingewiesen, dass den Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder inzwischen zahlreiche Anträge von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern und Sozialassistentinnen/Sozialassistenten vorliegen, die auf eine Überleitung am 1. Januar 2017 in die Entgeltgruppe S 4 TVöD-V (VKA) abzielen.

Hierzu geben wir Ihnen die folgenden Hinweise:

#### **1. Überleitung von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern und Sozialassistentinnen/Sozialassistenten in die Entgeltgruppe S 3 TVöD-V (VKA)**

Gemäß Nr. 9 Ziff. 1 der Anlage 9 zur DienstVO sind die übergeleiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs zur Anlage C zum TVöD-V (VKA) eingruppiert.

Für die **derzeitige** Eingruppierung der Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger und Sozialassistentinnen/Sozialassistenten bestimmt die besondere Regelung des § 15 Nr. 3 DienstVO:

3. Die Protokollerklärung Nr. 5 zu Teil II Abschnitt 20.6 der Anlage A zum TV-L ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass als schwierige fachliche Tätigkeit auch die fürsorgerisch-bewahrende Tätigkeit gilt.

Diese Vorschrift gilt auch über den 31. Dez. 2016 hinaus, aber sie nimmt allein Bezug auf die Protokollerklärung Nr. 5 zu Teil II Abschnitt 20.6 der Anlage A **zum TV-L**.

Für die vergleichbare Protokollerklärung Nr. 2 des Anhangs zur Anlage C zum **TVöD-V (VKA)** hat die ADK **keine** besondere Maßgabenregelung beschlossen.

Damit erfüllen die Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger und Sozialassistentinnen/Sozialassistenten, die derzeit **allein** aufgrund der besonderen Regelung des § 15 Nr. 3 DienstVO in der Entgeltgruppe 6 der Anlage A zum TV-L Teil II Abschnitt 20.6 eingruppiert sind, am 1. Jan. 2017 **nicht** das Heraushebungsmerkmal „schwierige fachliche Tätigkeit“ der Entgeltgruppe S 4 des Anhangs zur Anlage C zum TVöD-V (VKA) i.V.m. der Protokollerklärung Nr. 2 a.a.O.

Entsprechend werden diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am 1. Jan. 2017 **in die Entgeltgruppe S 3** des Anhangs zur Anlage C zum TVöD-V (VKA) übergeleitet:

**S 3**

*Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.*

Zum Überleitungsvorgang an sich verweisen wir auf Abschnitt 3 dieser E-Mail.

## **2. Überleitung von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern und Sozialassistentinnen/Sozialassistenten in die Entgeltgruppe S 4 TVöD-V (VKA)**

Erfüllen Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger und Sozialassistentinnen/Sozialassistenten derzeit das Heraushebungsmerkmal der Entgeltgruppe 6 TV-L der Anlage A zum TV-L Teil II Abschnitt 20.6 nicht allein aufgrund der besonderen Regelung des § 15 Nr. 6 DienstVO, liegen also andere Tatbestände vor, die das Heraushebungsmerkmal „schwierige fachliche Tätigkeiten“ (im Sinne der Protokollerklärungen Nr. 5 zu Teil II Abschnitt 20.6 der Anlage A zum TV-L bzw. Nr. 2 des Anhangs zur Anlage C zum TVöD-V (VKA)) erfüllen, dann werden diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am 1. Jan. 2017 in die Entgeltgruppe S 4 des Anhangs zur Anlage C zum TVöD-V (VKA) übergeleitet

**S 4**

*Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten,*

**sofern** die nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeiten (= Arbeitsvorgänge), die das Heraushebungsmerkmal „schwierige fachliche Tätigkeiten“ erfüllen, zusammen genommen mit einem Umfang von **mindestens der Hälfte der Gesamttätigkeit** vorliegen. Ist dies nicht der Fall, bleibt es bei der Überleitung in die Entgeltgruppe S 3.

Hierzu verweisen wir auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 26. Okt. 1994 – 4 AZR 734/93 –.

Das BAG hat mit diesem Urteil zur Bewertung der alleinverantwortlichen Betreuung einer Gruppe in Randzeiten entschieden, dass die alleinverantwortliche Betreuung einer Gruppe in Randzeiten eine Arbeitseinheit (Arbeitsvorgang) bildet, sich von der sonstigen pflegerischen Tätigkeit abgrenzen lässt und selbstständig zu bewerten ist. Die unterschiedliche Wertigkeit ergibt sich nach dem BAG daraus, dass nach dem tariflichen Merkmal die alleinverantwortliche Betreuung einer Gruppe Anknüpfungspunkt für eine höhere Eingruppierung ist.

Sind der Kinderpflegerin die Aufgaben der Kinderpflege in Gruppendienst und die Aufgaben der alleinverantwortlichen Betreuung einer Gruppe in Randzeiten übertragen, bilden diese Tätigkeiten jeweils einen Arbeitsvorgang, sodass § 22 Abs. 2 BAT (*Grundlage des BAG-Urteils*)

bzw. (jetzt) § 12 Abs. 1 TV-L zum Tragen kommt

#### § 12 TV-L Eingruppierung

(1) <sup>1</sup> ... <sup>2</sup>Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist. <sup>3</sup>Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. <sup>4</sup>Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen.

Danach ist das BAG zu der Entscheidung gekommen (*Leitsatz*), dass die Eingruppierung einer im Kindergarten beschäftigten Kinderpflegerin ... (*entsprechend dem Heraushebungsmerkmal „schwierige fachliche Tätigkeiten“*) ... auch bei einer alleinverantwortlichen Betreuung von Gruppen in Randzeiten voraussetzt, dass diese Tätigkeit **für sich** oder **zusammen** mit anderen schwierigen fachlichen Tätigkeiten **mindestens zur Hälfte der gesamten Arbeitszeit** anfällt.

Zum Überleitungsvorgang an sich verweisen wir auf Abschnitt 3 dieser E-Mail.

### 3. Überleitung – kein Eingruppierungsvorgang

Von verschiedenen Stellen wird derzeit die Ansicht vertreten,

- a. dass die Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am 1. Jan. 2017 in den „SuE-Tarif“ ein Eingruppierungsvorgang sei,
- b. dass die Überleitung von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern und Sozialassistentinnen/Sozialassistenten zum 1. Jan. 2017 aus der Entgeltgruppe 6 TV-L in die Entgeltgruppe S 3 TVöD-V (VKA) eine Herabgruppierung sei, die entweder einer einvernehmlichen Vertragsänderung oder einer Änderungskündigung bedürfe.

#### a)

Die Überleitung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters nach den Regelungen der Anlage 9 Nr. 9 zur DienstVO bewirkt keinen Eingruppierungsvorgang im Sinne des Eingruppierungsrechts. Es handelt sich hierbei um die „Überführung“ der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters aus der Entgeltordnung des TV-L in die „SuE“-Entgeltordnung des Anhangs zur Anlage C zum TVöD-V (VKA).

Dementsprechend handelt es sich auch nicht um einen Eingruppierungsvorgang im Sinne des § 42 Nr. 3 Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG.Konf), sodass die Überleitung nicht der Mitbestimmung durch die Mitarbeitervertretung unterliegt.

#### b)

Das gleiche gilt für die Überleitung von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern und Sozialassistentinnen/Sozialassistenten aus der Entgeltgruppe 6 TV-L in die Entgeltgruppe S 3 TVöD-V (VKA).

Die Annahme, dass es sich hier um eine Herabgruppierung im eingruppierungsrechtlichen Sinn handelt, geht fehl.

Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist arbeitsvertraglich die Anwendung der DienstVO in der jeweils geltenden Fassung vereinbart und damit auch die Anwendung der in der Anlage 1 zur DienstVO aufgeführten Tarifverträge.

Diese umfassende Unterstellung unter die DienstVO bewirkt, dass auf das Dienstverhältnis das jeweils zutreffende Eingruppierungsrecht unmittelbar Anwendung findet (= Tarifautomatik). Die Angabe der Eingruppierung im Dienstvertrag ist damit keine einzelvertragliche Entgeltvereinbarung; sie hat lediglich deklaratorischen Charakter.

Infolge der dynamischen Bezugnahme in den Dienstverträgen auf die in der DienstVO

festgelegten tariflichen Eingruppierungsregelungen und unter Anwendung der von der ADK getroffenen Überleitungsregelungen (Anlage 9 Nr. 9 zur DienstVO) ergibt sich für die Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger und Sozialassistentinnen/Sozialassistenten, die derzeit **allein** aufgrund der besonderen Regelung des § 15 Nr. 3 DienstVO in der Entgeltgruppe 6 der Anlage A zum TV-L Teil II Abschnitt 20.6 eingruppiert sind, kein Anspruch auf Entgelt nach der Entgeltgruppe S 4 TVöD-V (VKA). Sie erfüllen unter Anwendung der „SuE“-Entgeltordnung des TVöD-V (VKA) ab dem 1. Jan. 2017 nicht das Heraushebungsmerkmal „schwierige fachliche Tätigkeit“.

Nach den Überleitungsregelungen der Anlage 9 Nr. 9 DienstVO kommt es nicht darauf an, in welcher Entgeltgruppe die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter am 31. Dez. 2016 eingruppiert war, maßgeblich für die Eingruppierung am 1. Jan. 2017 sind allein die Tätigkeitsmerkmale der „SuE“-Entgeltordnung des TVöD-V (VKA). Damit ist die besondere Regelung des § 15 Nr. 3 DienstVO kein Kriterium für das Vorliegen von „schwierigen fachlichen Tätigkeiten“ für eine Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen der „SuE“-Entgeltordnung des TVöD-V (VKA).

Auch hat die ADK mit den von ihr beschlossenen Überleitungsregelungen keine Nachwirkung des § 15 Nr. 3 DienstVO für die überzuleitenden Dienstverhältnisse getroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

gez. Klus

-----  
Axel Klus  
Oberkirchenrat  
Leiter des Referats 73 (Tarifrecht) im Landeskirchenamt  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
Rote Reihe 6, 30169 Hannover